

Herzlich willkommen am Gymnasium!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die schulische Laufbahn am Gymnasium eine Erfolgsgeschichte für Ihr Kind wird!

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW (LE) hat für Sie die wichtigsten Informationen für die ersten beiden Jahre am Gymnasium zusammengestellt – übersichtlich und kompakt.

Ausführliche Informationen zur Erprobungsstufe und zu vielem mehr finden Sie auf www.le-gymnasien-nrw.de.

Haben Sie weitere Fragen?

Das Team der Geschäftsstelle berät Sie gern persönlich!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter **Tel. 0211 - 171 18 83**.



Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Haben Sie Fragen?

Das Team der Geschäftsstelle
berät Sie gern persönlich!

Tel. 0211 - 171 18 83



Auf www.le-gymnasien-nrw.de finden Sie ausführliche Informationen zur Erprobungsstufe und zu vielem mehr.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW (LE) ...

- ist der Zusammenschluss der gymnasialen Eltern im Land NRW
- ist der größte Elternverband in NRW mit derzeit 470 Mitgliedsgymnasien
- finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden
- ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden
- unterstützt und berät die Schul- und Klassenpflegschaften bei der Mitwirkungsarbeit in der Schule
- bietet individuelle und kostenlose Beratung für alle Eltern ihrer Mitgliedsgymnasien an
- vertritt die Anliegen der Gymnasialeltern gegenüber dem Schulministerium, den Schulaufsichtsbehörden und dem Landtag

Impressum

Herausgeber: Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.
Karlstraße 14, 40210 Düsseldorf
Telefon 0211 171 18 83, Telefax 0211 175 25 27
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
Verantwortlich für den Inhalt: Ulrich Czygan



Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Der Start am Gymnasium

Tipps von Eltern für Eltern

Informationen für die 5. und 6. Klassen

Erprobungsstufe

In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 eine besondere pädagogische Einheit, die sog. Erprobungsstufe. Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz mit der Versetzung der Schüler in die Klasse 7 auch über deren Eignung für den weiteren Besuch des Gymnasiums.

Individuelle Förderung

Von den Gymnasien wird gefordert, dass sie ihre Schüler in der Erprobungsstufe besonders sorgfältig betreuen, beobachten, beraten und informieren. Leitendes Prinzip des Schulgesetzes ist das Recht eines jeden Schülers auf individuelle Förderung.

Stundentafel

Die Stundentafel (für die Sekundarstufe I dargestellt auf www.le-gymnasien-nrw.de) ist eine sogenannte Kontingentstundentafel, d. h. sie legt nur die einzelnen Fächer sowie die Stundenzahl für die Klassen 5 und 6 fest, nicht aber deren zeitliche Verteilung. Der Wochenstundenrahmen für Klasse 5 und 6 liegt bei 30–32 Stunden.

Kern- und Ergänzungsstunden

- Der Pflichtunterricht in der Sekundarstufe I besteht aus Kern- und Ergänzungsstunden. Die Kernstunden umfassen den für alle Schüler verbindlichen Unterricht.
- Die Ergänzungsstunden (10–12 für die gesamte Sekundarstufe I) dienen der differenzierten Förderung.
- Diese werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit ein Wiederholen oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann.
- Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle verpflichtend.

Unterrichtszeiten

- An Schulen ohne gebundenen Ganztag darf in den Klassen 5 bis 7 an höchstens einem Nachmittag verpflichtender Unterricht erteilt werden. Am Nachmittag sollen in den Klassen 5 bis 7 in der Regel nur Fächer unterrichtet werden, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.
- Für Ganztagschulen gilt: mindestens ein Nachmittag pro Woche ist frei von Nachmittagsunterricht oder anderen pflichtigen Angeboten.
- Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Sekundarstufe I 360 Minuten nicht überschreiten

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

(bei anderer Gestaltung als der 45-Minuten-Taktung sind geringfügige Abweichungen zulässig), davon werden maximal 300 Minuten Unterricht am Vormittag erteilt.

Pausenzeiten

- vormittags insgesamt wenigstens 40 Min. – darunter eine Pausenzeit von mindestens 15 Min.
- Mittagspause: 60 Min. – dabei sind Unterschreitungen von max. 15 Min. und geringfügige Überschreitungen aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich

HINWEIS: An den **Tagen mit Nachmittagsunterricht** dürfen Schüler der 5. und 6. Klassen in der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen.

Klassenarbeiten

- pro Schuljahr sechs Klassenarbeiten jeweils in Deutsch, Englisch, Mathematik und in der zweiten Fremdsprache;
- nur eine Klassenarbeit pro Tag mit einer Dauer von max. einer Stunde und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche;
- keine Klassenarbeiten am Nachmittag;
- sollen rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen benotet, zurückgegeben und besprochen werden;
- vor Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Hausaufgaben

- sollen die individuelle Förderung unterstützen;
- dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden;
- müssen die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe erledigt werden können;
- dauern in den Klassen 5 bis 7 maximal 60 Minuten;
- können an jedem Tag aufgegeben werden, dürfen aber nicht dazu führen, dass die Kinder diese an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Feiertagen sowie an Wochenenden erledigen müssen;
- dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen, zu kompensieren oder Schüler zu disziplinieren;
- werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet;
- werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Für Ganztagschulen gilt: Hier treten Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Diese sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

Lernmittelfreiheit

Die Eltern sind – wie auch schon in der Grundschule – verpflichtet, anteilig für die Schulbücher ihrer Kinder zu zahlen. Derzeit sind es 26 Euro Eigenanteil. Keine Lernmittel im Sinne der Lernmit-

tefreiheit sind Lektüren und Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden, wie z. B. Arbeitshefte, Taschenrechner oder Zirkel.

HINWEIS: Von Eltern können nur dann **zusätzliche Geldbeträge für Kopien von Lernmitteln** verlangt werden, wenn der zu zahlende Eigenanteil noch nicht erreicht ist. Sammelt eine Schule darüber hinaus einen Beitrag zu Kopierkosten für Lernmittel ein, so muss die Schulkonferenz dies beschließen und die Freiwilligkeit der Zahlung muss gewahrt bleiben.

Mitwirkung der Eltern

Die **Klassenpflegschaft** ist die Basis für die Mitwirkung in der Schule. Ihre Aufgabe besteht darin, dass sich Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam um das Wohl der Schüler einer Klasse bemühen. Themen sind u.a. pädagogische Fragen, Unterrichtsinhalte, Klassenarbeiten, Hausaufgaben und Klassenfahrten. Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler einer Klasse. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder gemeinsam eine Stimme. Die Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher nehmen mit beratender Stimme teil.

Die **Klassenkonferenz**, die von den Lehrern einer Klasse gebildet wird, entscheidet u. a. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Dabei wirken der Klassenpflegschaftsvorsitzende und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie deren Stellvertreter mit beratender Stimme mit.

Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die Vertreter der Jahrgangsstufen der Schule bilden die **Schulpflegschaft**. Deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft vertritt die Elternschaft der Schule. Sie wählt die Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für die Fachkonferenzen und kann Anträge an die Schulkonferenz richten.

Die **Schulkonferenz** ist das oberste Mitwirkungsorgan in der Schule. Lehrer, Eltern und Schüler sind zu gleichen Anteilen im Verhältnis 1:1:1 vertreten und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz finden Sie in § 65 SchulG NRW.

Die **Fachkonferenzen** setzen sich aus den Lehrern, die dieses Fach unterrichten, und aus je zwei Eltern- und Schülervertretern mit beratender Stimme zusammen.

Die **Teilkonferenz** entscheidet über schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen. Ihr gehört u. a. ein von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte für ein Schuljahr gewählter Elternvertreter an.

Mehr unter
www.le-gymnasien-nrw.de

Alle Eltern unserer Mitgliedsgymnasien haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der LE-Website. Den Zugangscode erfahren Sie über Ihre Schulpflegschaft.